

Beschluss

VO/OS/40-0531/2017

Status: öffentlich

**Beschluss über die Handlungsanweisung zur Regelung von Aufgaben/
Befugnissen zur Organisation und Ausrichtung gemeindlicher
Veranstaltungen**

Amt / Sachbearbeiter/in: Fachbereich Bürgerdienste / Herr Fittkau

Erstellungsdatum: 27.02.2017

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

**Beschluss
Nr.:**

26.04.2017

Gemeindevertretung Stäbelow

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt anliegende Handlungsanweisung zur Regelung von Aufgaben/Befugnissen zur Organisation und Ausrichtung gemeindlicher Veranstaltungen.

Beratungsergebnis:

Gremium:

Sitzung am:

TOP:

☐ Einstimmig
☐ mit Stimmenmehrheit

☐ laut Beschlussvorschlag
☐ Abweichender Beschlussvorschlag

Ja-Stimmen: _____
Nein-Stimmen: _____
Stimmenenthaltungen: _____

Problembeschreibung/Begründung:

Die Gemeinde Stäbelow begeht 2017 das 825-jährige Gründungsjubiläum des Dorfes Stäbelow. Es ist daher geplant, das diesjährige Sommerfest als 825-Jahrfeier unter dem Motto „Vom Mittelalter bis zur Gegenwart“ auszurichten.

Damit das Fest zu einem besonderen Höhepunkt im Gemeindeleben wird, wirbt die Gemeinde um die aktive Unterstützung durch zahlreiche Helfer aus den Vereinen, Einrichtungen, der Feuerwehr sowie von weiteren Einwohnern.

Eine wichtige Rolle bei der Organisation des Sommerfestes kommt dem „*Festkomitee*“ der Gemeinde zu, weil deren Mitglieder in bewährter Weise die Ideen sammeln, in die Vorbereitung einfließen lassen und die Ausrichtung der Veranstaltung koordinieren.

Bei der Ausrichtung von gemeindlichen Veranstaltungen ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

- Veranstalter ist jeweils die Gemeinde Stäbelow; sie stellt den für die Veranstaltung notwendigen Festplatz zur Verfügung (in der Regel die Fläche rund um den Dorfteich Stäbelow sowie demnächst auch den Mehrgenerationenplatz)
- der Bürgermeister, als gesetzlicher Vertreter der Gemeinde, ist rechtlich gesehen der Verantwortliche für alle Veranstaltungen; nur er ist berechtigt, Verträge die jeweilige Veranstaltung betreffend abzuschließen und zu unterzeichnen
- die Gemeinde genießt im Rahmen der Veranstaltungen allgemeinen Haftpflichtdeckungsschutz durch den Kommunalen Schadenausgleich Berlin; von diesem Deckungsschutz erfasst, sind neben dem Bürgermeister und den Mitarbeitern der Gemeinde auch ehrenamtlich Tätige bzw. sonstige Beauftragte, die an der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung mitwirken
- für die Durchführung der Veranstaltung stellt die Gemeinde je nach finanzieller Leistungsfähigkeit die Zuschussmittel im Haushalt bereit; die Verwendung dieser Mittel erfolgt auf Basis einer Rechnungslegung an die Gemeinde

Die Gemeinde hat bei der Ausrichtung gemeindlicher Veranstaltungen mehrere Möglichkeiten. Sie könnte sich einerseits der Unterstützung *Dritter* bedienen und einen Veranstaltungsvertrag mit einem gemeinnützigen Verein oder einem professionellen Ausrichter abschließen.

Möglich wäre aber auch, weiterhin dem *Festkomitee* der Gemeinde einige Aufgaben/Befugnisse bei der Veranstaltungsorganisation und –durchführung zu übertragen.

Beim *Festkomitee* handelt es sich nicht um einen Ausschuss im Sinne von § 36 Abs. 1 der Kommunalverfassung M-V.

Um sicherzustellen, dass bei der Ausrichtung gemeindlicher Veranstaltungen die geltenden haftungs- und haushaltsrechtlichen Vorschriften eingehalten werden, empfiehlt die Verwaltung der Gemeinde, generell die Aufgaben und Befugnisse eindeutig zu regeln.

Insbesondere die Verfahrensweise bei der Beantragung von Erlaubnissen bzw. Genehmigungen, beim Abschluss von Verträgen, beim Zugriff auf Haushaltsmittel sowie bei der Wahrnehmung des Hausrechts sollten verbindlich bestimmt werden, hierzu gab es in der Vergangenheit nur mündliche Absprachen.

In Abstimmung mit dem Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur, Sport und Soziales Stäbelow hat die Verwaltung daher in anliegender Handlungsanweisung die wichtigsten Regelungen zu Aufgaben/Befugnissen bei der Organisation und Ausrichtung gemeindlicher Veranstaltungen zusammengefasst.

Die Handlungsanweisung könnte nach Zustimmung und Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft treten.

Finanzielle Auswirkungen

☒) Keine

☐) Ja, im Rahmen des Haushaltsplanes

☐) Ja, abweichend vom Haushaltsplan

(siehe Anlage „Zustimmung zu einer über- /außerplanmäßigen Auszahlung/Aufwendung“ bzw. verbale Erläuterung)

☐) Ja, erstmals in Folgejahren

Einvernehmen erteilt
Bürgermeister

fachliche Richtigkeit
Fachbereichsleiter Bürgerdienste

haushaltsrechtliche Richtigkeit
Fachdienstleiterin Finanzverwaltung

Anlagen

Handlungsanweisung zur Regelung von Aufgaben/Befugnissen zur Organisation und Ausrichtung gemeindlicher Veranstaltungen

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung haben folgende Abgeordnete weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung mitgewirkt:

.....
Bürgermeister

.....
____. stellv. Bürgermeister